

## Beitragsordnung des Vereins Geothermie Österreich

Beschlossen im Zuge der Generalversammlung am 10.11.2021

### 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §3a der Vereinsstatuten.

### 2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen.

### 3. Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt ab dem Beitragsjahr 2022. Wird keine neue Beitragsordnung verabschiedet, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Beitragsordnung jeweils um ein Jahr.

### 4. Mitgliedsbeiträge

(a) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Grundlage von §3a der Vereinsstatuten wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen		50,00€
	<i>Ermäßigter Beitrag</i>	30,00€
Juristische Personen		
	<i>Kleinunternehmen<sup>1</sup></i>	300,00€
	<i>Alle sonstigen Unternehmen</i>	1.000,00€
Öffentliche Stellen, Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, nicht gewinnorientierte Organisationen		300,00€

(b) Der ermäßigte Beitrag gilt für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der ermäßigte Beitrag für Senioren gilt nach Pensionsantritt entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Bei vorzeitigem Pensionsantritt legt der Vorstand den Beitragssatz im Einzelfall fest.

(c) Die in (a) angeführten Tarife berechtigen zur Inanspruchnahme von Vereinsrabatten für jeweils 1 Person. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen deren Größe jene von Kleinunternehmen übersteigt (3 Personen).

(d) Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme natürlicher Personen haben die Möglichkeit Rabatte für weitere MitarbeiterInnen gegen einen Rabattzuschlag in Anspruch zu nehmen. Der Rabattzuschlag beträgt pro Person EUR 50,00.-.

---

<sup>1</sup> Gemäß Definition der WKO: bis 49 Mitarbeiter\*innen, Jahresumsatz ≤ 10 Mio. €

(e) Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (CoViD 19 Krise) wird im Kalenderjahr 2022 ein so genannter „Corona Rabatt“ für juristische Personen in der Höhe von 50% auf schriftlichen Antrag per E-Mail zugestanden.

#### **5. Stimmrechte**

(a) Die Anzahl der Stimmrechte entspricht für jedes Vereinsmitglied der Anzahl der unter Punkt 4 (c) geregelten rabattberechtigten Personen.

#### **6. Beitragsbefreiung**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

#### **7. Fälligkeit**

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 31.01. fällig, bargeldlos zahlbar auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Einzug im Lastschriftverfahren ist möglich, sofern dem Verein schriftlich eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung erteilt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Entstehen dem Verein aufgrund fehlender Mitteilung Nachteile bzw. ist das Konto am Tag des Einzuges nicht gedeckt, hat das Vereinsmitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

#### **8. Ein- und Austrittsjahr**

Im Ein- und Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wenn bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres die Austrittserklärung schriftlich bei dem Verein eingegangen ist. Wird die Kündigungspflicht nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

#### **9. Verzug**

Ist bis zum 30.04. kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto festzustellen, erhält das Vereinsmitglied ein Mahnschreiben. Der Verein kann ab der zweiten Mahnung einen externen Dienstleister mit dem Forderungsmanagement beauftragen. Bei wiederholter Säumigkeit kann ein Vereinsmitglied gemäß §6 (3) der Vereinsstatuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **10. Veröffentlichung**

Diese Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins Geothermie Österreich veröffentlicht.